



Die Kartengrundlage entspricht dem amtlichen Kataster mit Stand vom 15.02.2023.
(C) Bayerische Vermessungsverwaltung

0. Präambel
Gemäß

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist
- Bauunterschiedsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

beschließt die Stadt Helmbrechts den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Enchenreuth" i.S.d. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 30 Abs. 2 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO und Art. 23 GO als Satzung.

Die Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zugleich die Planurkunde des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Zeichnerische und Textliche Festsetzungen

1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

- 1.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1.1. Sonstiges Sondergebiet für Photovoltaik-Anlagen (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- Zulässig sind Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Sonnenlicht sowie alle dafür erforderlichen Gebäude und baulichen Anlagen, Einfriedungen, Kabel, Wege, Überwachungsanlagen (z.B. Masten) und Einrichtungen zum abwehrenden Brandschutz. Ebenfalls zulässig sind Unterstände für Weidetiere.
Gemäß § 12 Abs. 3a Satz 1 BauGB wird festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabensträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.
- 1.1.2. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
- Gemäß § 19 BauNVO wird eine zulässige Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt. Maßgeblich ist die durch Module überdeckte Fläche.
- GRZ ≤ 0,6**
- 1.1.3. Höhe und Höhenlage baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO und § 9 Abs. 3 BauGB)
- Die Höhe baulicher Anlagen darf maximal 3,80 Meter betragen, gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum höchsten Punkt der Solarmodule oder des Betriebsgebäudes. Punktueller baulicher Anlagen, wie Masten, sind bis zu einer Höhe von sechs Metern zulässig.
- OK ≤ 3,80m**
- 1.1.4. Grundfläche (§ 19 BauNVO)
- Einzelgebäude wie Transformatorstationen dürfen jeweils eine Grundfläche von 50 m² nicht überschreiten.
- GR 50m²**

1.2. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2):

Außerhalb der Baugrenze sind zulässig: Einfriedungen, Anlagen zum Brandschutz, Wege und Kabeltrassen.

1.3. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Bauverbotszonen der Staatsstraße 2158 und 2198:

Innerhalb der Bauverbotszone der St 2158 und St 2198 (20 Meter vom Fahrbahnrand, gemäß Art. 23 BayStrVG) dürfen keine Hochbauten errichtet oder Abgrabungen bzw. Auffüllungen größeren Umfangs durchgeführt werden. Bepflanzung und Einzäunung sind zulässig.

1.3.1. Baubeschränkungszone entlang von Verkehrswegen (Art. 24 BayStrVG)

Die Baubeschränkungszone der St 2158 und St 2198 beläuft sich auf 40m (Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 BayStrVG).

1.4. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 15 BauGB)

Die Flächen sind als Wiese zu pflegen.

1.5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bau- und Betriebszufahrt der Anlage
Als Zugang zum Geltungsbereich wird die bestehende landwirtschaftliche Zuwegung genutzt.

1.6. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Unterirdische Wasserleitung

Schutzstreifen der Wasserleitung

Ehemalige Wasserleitung

1.7. Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB)

1.8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.8.1. Bodenschutz (§ 202 BauGB)

Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen.

1.8.2. Grundwasserneubildung und Grundwasserschutz

Wege sind unversiegelt zu belassen oder in wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, Rasengitter, Fugenpflaster oder wassergebundene Decke) herzustellen.
Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur bis zu einer Eindringtiefe oberhalb des höchsten Grundwasserstandes eingebracht werden.

1.8.3. Grünordnung

Die gesetzlichen Grenzabstände der Art. 47 ff. AGBGB sind grundsätzlich einzuhalten. Zudem wird auf die Erfordernisse des § 40 BNatSchG zum Ausbringen gebietsfremder Arten hingewiesen.

Auf Wiesenflächen unter und zwischen den Modulreihen erfolgt eine Ansaat mit einer autochthonen Saatgutmischung für mittlere Standorte auf ca. 80 % der durch die Baumaßnahmen degradierten Flächen. Ca. 20 % dieser Flächen sollen einer Selbstbegründung überlassen werden. Alternativ kann die übliche Ansaatstärke um 20 % reduziert werden.

Folgende Pflegemaßnahmen sind verbindlich:

- Ein- bis zweischürige Mahd (Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts
- Eine Beweidung ist zulässig.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
- Eine Düngung der Wiesenflächen ist nicht zulässig.
- Das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig.

Gegebenenfalls ist nach fünf Jahren eine Nachsaat mit standortspezifischen Saatgut durchzuführen.

1.8.4. Flächen für den naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Ausgleich

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG werden auf dem im Plan mit nebenstehenden Planzeichen gekennzeichneten Flächen durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Enchenreuth" festgesetzten Bauflächen zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB).

Folgende Maßnahmen sind verbindlich durchzuführen.

A1: Entwicklung von mäßig extensiv genutztem, artenreichem Grünland

- Erstgestaltungsmaßnahme
- Die Ackerfläche ist in Grünland umzuwandeln und mit einer autochthonen, krautreichen Saatgutmischung einzusäen. In den ersten Jahren ist eine mehrschürige Mahd samt Abtransport des Mähguts erforderlich.
- Pflegemaßnahmen
- Die Wiesenflächen sind als mäßig extensiv genutzte Grünflächen ein- bis zweimal im Jahr zu mähen. Die Mahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen, das Mähgut ist abzuführen. Das Mulchen der Flächen ist nicht zulässig. Eine Beweidung ist ebenfalls zulässig, allerdings nur zweimal jährlich für einen Zeitraum von jeweils zwei Wochen.

A2: Entwicklung von extensivem Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen

- Erstgestaltungsmaßnahme
- Im östlichen Anschluss an das Sondergebiet werden Ackerflächen zu extensivem Grünland mit einer Breite von mindestens 10 m auf einer Fläche von ca. 0,5 ha entwickelt. Es erfolgt eine lückige Aussaat mit einer gebietsheimischen, krautreichen Saatgutmischung.

Angrenzend erfolgt eine extensive, ackerbauliche Nutzung durch den Anbau von Getreide (Sommergetreide, Winterweizen und Triticale) mit einem Saatreihenabstand von mindestens 30 cm und einer Streifenbreite von mindestens 10 m auf einer Fläche von ca. 0,9 ha

- Pflegemaßnahme Extensivgrünland
- 1 bis 2-schürige Mahd mit erstem Mahdtermin nicht vor dem 01.07. mit Abtransport des Schnittguts. Ein Mulchen-, eine Düngung- sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der Fläche sind unzulässig.
- Pflegemaßnahme Getreidestreifen
- Eine Düngung, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie eine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.03. bis 01.07. eines Jahres sind unzulässig.

Alle Anpflanzungen müssen spätestens ein Jahr nach Aufstellen des Zauns erfolgt sein. Ausgefallene Pflanzen oder Teile der Vegetation, die absehbar nicht den erforderlichen Zuwachs bzw. vitale Stabilität leisten werden, sind vom Eigentümer rechtzeitig gleichwertig zu ersetzen.
Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans an das Ökoflächenkataster des Landesamt für Umwelt zu melden.
Sollte eine erhebliche Brandgefährdung für die Flächen im Plangebiet vorliegen, ist mit Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde im Ausnahmefall eine frühere Mahd möglich.

1.8.5. Regelungen zum speziellen Artenschutz

Für das Vorhaben wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet (Gutachten: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Dokumentation der faunistischen Bestandserhebung 2022 für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet "PV-Anlage Enchenreuth", Bamberg, April 2023). Das Gutachten wird Bestandteil des Bebauungsplanes.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Bundes-Naturschutzgesetz [BNatSchG]):

Für den durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff werden externe Ausgleichsflächen für 6 Feldlerchenrevieren hergestellt. Die Maßnahmen sind CEF-Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG für die Feldlerche und sind so durchzuführen, dass diese zum Eingriffzeitpunkt wirksam sind und der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte weiterhin gewahrt ist. Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- V1: Bauzeitenregelung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche bzw. Durchführung von Vergrünungsmaßnahmen
- A2/CEF1: Entwicklung von extensivem Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen
- CEF2: Blühfläche – Blühstreifen - Ackerbrache

Flächenbedarf pro Revier: 0,5 ha / Brutpaar; Mindestumfang der Teilfläche 0,2 ha
lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen
Kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig
Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich
Blühflächen, -streifen oder Ackerbrachen über maximal 3 ha verteilt
Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechseln

- CEF 3: Aufwertung von Offenlandlebensräumen als Habitat für die Feldlerche

Als Ersatz für den Verlust von drei Feldlerchenrevieren muss an geeigneter Stelle ein Ersatzhabitat geschaffen werden. Dazu ist auf 1,5 ha die Entwicklung von Blühfläche - Blühstreifen - Ackerbrache, wie in CEF 2 beschrieben anzuwenden.

- Alternativ ist ein erweiterter Saatreihenabstand auf möglich. Der Flächenbedarf pro Brutpaar beträgt dabei 1 ha. Dazu ist auf der Fläche Sommergetreide, Winterweizen oder Triticale in einem Reihenabstand von im Mittel mindestens 30 cm zu entwickeln. Auf der Fläche ist keine mechanische Unkrautbekämpfung vom 15.03 bis 01.07 des Jahres möglich sowie ein genereller Verzicht auf Dünger und Pflanzenschutzmittel notwendig. Eine Umsetzung in Teilflächen ist nicht möglich. Eine jährliche Rotation ist möglich.
- Alternativ ist die Anlage von Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen möglich. Dazu ist pro Brutpaar ein Bedarf von 10 Lerchenfenstern sowie 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen zu entwickeln. Für die Entwicklung von Lerchenfenstern ist bei der Aussaat von Wintergetreide eine Anhebung der Sämaschine für einige Meter (Mindestbreite 3m) erforderlich, sodass eine Flächengröße der „Fehlstelle“ von mindestens 20 m² entsteht. Die Anlage der Fenster durch Herbizideinsatz ist unzulässig und es darf keine mechanische Unkrautbekämpfung des Ackers erfolgen. Des Weiteren ist die Anlage in Fahrgassen nicht gestattet und der Abstand vom Feldrand muss mindestens 25 m betragen. Eine jährliche Rotation ist möglich, wobei spätestens alle 3 Jahre ein Wechsel durchgeführt werden muss. Die Dichte sollte 2-4 Lerchenfenster pro Hektar betragen.
Blüh- und Brachestreifen sollten aus niedrigwüchsigen Arten mit angrenzendem selbstbegründenden Brachestreifen bestehen. Diese Streifen sind jeweils mindestens 10 Meter breit und 100 Meter lang und im Verhältnis 50:50 anzulegen, weiterhin ist ein jährlicher Umbruch notwendig. Eine Lage entlang von versiegelten oder geschotterten Wegen ist nicht zulässig. Es ist untersagt Dünger und Pflanzenschutzmittel einzusetzen sowie eine mechanische Unkrautbekämpfung vorzunehmen. Die Saatmischung sollte standortspezifisch und regionaler Herkunft sein unter Beachtung der vordominanten Segetal-Vegetation und mit einer reduzierten Saatgutmenge von maximal 50 - 70 % der regulären Saatgutmenge. Ein Flächenwechsel ist frühestens nach 2 Jahren möglich. Bei einem Flächenwechsel muss die Maßnahmenfläche bis zur Frühjahrsbestellung belassen werden, um die Winterdeckung zu gewährleisten.



- 1.9. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Milderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 1.9.1. Lichtemissionen
- Zur Berechnung der Lichtemissionen wurde ein Blendgutachten angefertigt. Das Blendgutachten der IFB Eigenschken GmbH für die PV-Anlage Enchenreuth vom 19.01.2024 wird Teil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.
- geplante Lage des Blendschutzzauns mit einer Höhe von bis zu 3,00 Metern
- 1.10. Anpflanzen und Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- 1.10.1. Erhalt von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BauGB
- 1.11. Rückbau der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB)
- Die baulichen Anlagen sind inklusive der Ausgleichsflächen nach Aufgabe der Nutzung rücksichtslos zu entfernen und die Fläche in ackerbauliche Nutzung zu überführen. Als Folgenutzung wird Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB) festgesetzt.
- 1.12. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Die Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zugleich die Planurkunde des Vorhaben- und Erschließungsplanes

2. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 81 Abs. 2 BayBO)

- 2.1. Fassadengestaltung
- Fassaden von technischen Gebäuden sind mit wenig strukturiertem Putz zu versehen, der weiß oder in Pastellfarben auszuführen ist. Holz oder Holzverkleidungen sind zulässig.
- 2.2. Dächer
- Zulässig sind Flachdächer, Satteldächer und Pultdächer mit einer Dachneigung bis zu maximal 10°.
- 2.3. Oberflächengestaltung der Solarmodule
- Die Solarmodule sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung so zu gestalten, dass keine störende Blendwirkung an Immissionsorten hervorgerufen wird. Gegebenenfalls sind diese auf Kosten des Betreibers mittels geeigneter Maßnahmen zu unterbinden.
- 2.4. Einfriedungen
- Wird eine Grundstückseinfriedung vorgenommen, so ist sie als Metallgitter oder Maschendrahtzaun ohne Sockel auszuführen. Sie ist so zu gestalten, dass sie für Kleinere passierbar ist. Die Höhe der Einfriedung darf, einschließlich Übersteigenschutz im Bereich des Blendschutzzaunes 3,00 Meter nicht überschreiten, im sonstigen Bereich darf eine Höhe von 2,50 Meter nicht überschritten werden. Die Zaununterkante muss mindestens 20 cm über dem Gelände liegen.
- 2.5. Werbeanlagen
- Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- 2.6. Beleuchtung
- Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht zulässig.

3. Weitere Planeintragungen/Nachrichtliche Übernahmen/Vermerke

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	zulässige Grundfläche
zulässige Oberkante für bauliche Anlagen	jeweils zulässige Grundfläche für Betriebsgebäude
zulässige Dachform	zulässige Dachneigung

Flurstücksnummern

bestehende Grundstücksgrenze

Zufahrt zum Baugebiet

Höhenschichtlinien

Wald- und Gehölzbestände

amtlich kartierte Biotope

geplanter Standort der Trafostation

geplanter Standort des Ersatzteilcontainers

geplante Anordnung der Modulreihen

4. Bestandteile der Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

- A) Vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Das Planblatt zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan samt Begründung und Umweltbericht und den darin genannten Anlagen.
- B) Vorhaben- und Erschließungsplan zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- Die Planurkunde des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zugleich die Planurkunde des Vorhaben- und Erschließungsplanes.
- C) Durchführungsvertrag
- Der Durchführungsvertrag wurde am 01.02.2024 unterzeichnet.
- In diesem erklärt der Vorhabensträger, dass dieser bereit und in der Lage ist das Vorhaben innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen und dass er sich zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet.

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
- Der Stadtrat Helmbrechts beschloss in seiner Sitzung vom 01.12.2022 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes i.S.d. § 12 BauGB für das Gebiet "Solarpark Enchenreuth". Der Aufstellungsbeschluss wurde am 20.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 15.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht; der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Solarpark Enchenreuth" in der Fassung vom 04.05.2023 wurde mit der Begründung samt Umweltbericht vom 26.05.2023 bis 30.06.2023 im Rathaus der Stadt Helmbrechts ausgelegt. Es bestand Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung der Planung. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.
3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 25.05.2023 in der Zeit vom 26.05.2023 bis 30.06.2023 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet "Solarpark Enchenreuth" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.
4. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 20.02.2024 in der Zeit vom 21.02.2024 bis einschließlich 27.03.2024 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet "Solarpark Enchenreuth" beteiligt und angehört. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.
5. Veröffentlichung
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Gebiet "Solarpark Enchenreuth" in der Fassung vom 08.02.2024 wurde mit der Begründung und Umweltbericht sowie Anlagen aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 08.02.2024 nach ortsüblicher Bekanntmachung, in der Zeit vom 21.02.2024 bis einschließlich 27.03.2024 im Internet unter: <https://stadt-helmbrechts.de/leben-wohnen/bauinfo/baueitplanverfahren> veröffentlicht sowie im Rathaus der Stadt Helmbrechts öffentlich ausgelegt. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung in Kenntnis gesetzt. Eingegangene Stellungnahmen wurden behandelt, das Ergebnis wurde mitgeteilt.

6. Satzungsbeschluss

Die Stadt Helmbrechts hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.04.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Gebiet "Solarpark Enchenreuth" in der Fassung vom 25.04.2024 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Unterschrift: *Stefan Pöhlmann*
1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt: *Stefan Pöhlmann*
Helmrechts, den 25.04.2024
Erster Bürgermeister

8. Inkrafttreten

Die Satzung wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 25.04.2024 ortsüblich bekannt gemacht; dabei wurde darauf hingewiesen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung samt Umweltbericht und Anlagen im Rathaus der Stadt Helmbrechts eingesehen werden kann. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Gebiet "Solarpark Enchenreuth" ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Helmrechts, den 25.04.2024 *Stefan Pöhlmann*
Erster Bürgermeister

Projekt 1.47.140	Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan für das Sondergebiet "Solarpark Enchenreuth"; Stadt Helmbrechts, Landkreis Hof	Maßstab 1:2.000
Endfassung vom: 25.04.2024		

Entwurfsverfasser: Am Kehlgraben 76
96317 Kronach
Tel. (09261)6062-0
e-mail: info@ivs-kronach.de
www.ivs-kronach.de

bearb. / gez.: ke / ke
Kronach, im April 2024

ivs
ingenieurbüro für bauwesen
beratende ingenieure